
Kantonsrat des Kantons Zug
Karl Nussbaumer
Kantonsratspräsidentin
Regierungsgebäude
Seestrasse 2
6300 Zug

Zug, 20. Mai 2024

Postulat von Patrick Rösli betreffend vereinfachten Baubewilligungsverfahren

Sehr geehrter Herr Ratspräsident
Lieber Karl

Der Regierungsrat wird eingeladen, in der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG, BSG 721.111) in § 46 Baugesuch, Unterlagen im Allgemeinen, den Abs. c) zu streichen, ~~„die weiteren Angaben bzw. Formulare namentlich zum Vollzug des Umweltschutzes, des Energierechts und der Brandschutzvorschriften“.~~

In § 56 soll ein neuer Abs. einleitend vorangestellt werden „Die Nachweise für die technischen Bewilligungen sind nach erteilter Baubewilligung zu erstellen und spätestens mit der Baufreigabe zu bewilligen“.

Begründung: Kein Bauherr ist motiviert, zu einem frühen Zeitpunkt, ohne die Sicherheit einer Baubewilligung höhere Planungskosten zu tätigen. Auch für die Architekten und Fachplaner ist es zielführender die technischen Anforderungen in der nachfolgenden Phase „Ausführungsplanung“ konkret zu erarbeiten. Dabei können Projektverfeinerungen implementiert werden, ohne den Charakter und das Wesen des bewilligten Projekts zu verändern.

Für die Traktandierung des Postulats danke ich dem Ratsbüro schon im Voraus.

Freundliche Grüsse
Patrick Rösli, Kantonsrat Stadt Zug, Die Mitte